

**GESELLSCHAFT FÜR  
CHRISTLICH-JÜDISCHE  
ZUSAMMENARBEIT IM  
MAIN-TAUNUS-KREIS e.V.**

---

**CJZ  
MTK**

---

CJZ im MTK • Postfach 2570 • 65818 Schwalbach a. Ts.

---

# **SATZUNG**

## **DER GESELLSCHAFT FÜR** **CHRISTLICH-JÜDISCHE ZUSAMMENARBEIT** **IM MAIN-TAUNUS-KREIS e.V.**

So beschlossen

auf der Gründungsversammlung anlässlich der „Woche der Brüderlichkeit“ am 2. März 1988 in Hofheim am Taunus mit den auf den Mitgliederversammlungen am 12.10.1988, 14.03.1989, 15.02.1990, 22.02.2000 und am 21. März 2019 beschlossenen Änderungen

Schwalbach, 24. April 2019

Pfr.i.R. Willi Schelwies  
(Vorsitzender)

Günter Pabst  
(Schatzmeister)

## PRÄAMBEL

Die im DEUTSCHEN KOORDINIERUNGSRAT (DKR) zusammen gefassten Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in der Bundesrepublik Deutschland setzen sich ein für die Brüderlichkeit aller Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens oder der Herkunft.

Gemäß dieser Zielsetzung gilt die Arbeit der Gesellschaften bei gegenseitiger Achtung aller Unterschiedlichkeiten besonders dem Verhältnis zwischen Christen und Juden, das für viele Mitglieder durch den gemeinsamen Glauben an den Gott der Offenbarung gekennzeichnet ist. Offen für Menschen auch anderer Weltanschauungen treten sie ein für eine aktive Kooperation zwischen Christen und Juden sowie 'für die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zum Staat Israel.

Weltanschaulicher Fanatismus, religiöse Intoleranz, Rassendiskriminierung, soziale Unterdrückung, politische Unduldsamkeit und nationale Überheblichkeit gefährden die moralische wie physische Existenz des einzelnen wie auch ganzer Gruppen und Völker. Diesen Gefahren muss gleichermaßen im privaten Bereich wie auch in der Öffentlichkeit begegnet werden.

Im Aufzeigen dieser Zusammenhänge und dem Vermitteln fehlender notwendiger Informationen verstehen die Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit ihre Aufgabe als eine Forderung der Humanität und in besonderem Maße als einen erzieherischen und politischen Auftrag. Im Kampf gegen Benachteiligung und Unterdrückung wissen sie sich allen religiösen, sozialen und politischen Kräften mit gleicher Zielsetzung verbunden.

## **A NAME, SITZ UND ZWECK**

- § 1 Die Vereinigung führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit im Main-Taunus-Kreis e. V.“. Sie hat ihren Sitz in Schwalbach a. Ts. Sie wurde am 21.7.1988 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt unter VR 9143 eingetragen.
- § 2 Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit im Main-Taunus-Kreis e. V. nimmt ihre Tätigkeit im Sinne der Präambel zur Förderung der Toleranz und des internationalen Verständigungsgedankens wahr. Sie pflegt dazu auch insbesondere den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den hessischen Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit sowie dem Deutschen Koordinierungsrat (DKR), dem nationalen Dachverband.

Die Gesellschaft wird zur Verwirklichung des Satzungszwecks bei Organen des öffentlichen und kulturellen Lebens wie Behörden, Vereinen und Gewerkschaften, bei den Verantwortlichen für Schule, Hochschule, Kirche und Synagoge sowie bei den Meinungsbildungsträgern wie Presse, Rundfunk, Fernsehen, Theater und Film Toleranz und Zusammenarbeit im Geiste gegenseitiger Achtung und der gemeinsamen Verantwortung fördern.

Sie führt hierzu geeignete Veranstaltungen durch wie z. B.: die „Woche der Brüderlichkeit“, das Gedenken an den Pogrom von 1938 und andere historische Ereignisse, Vorträge und Seminare, Lesungen und Konzerte, Kulturabende, Feiern und Ausstellungen, Jugendveranstaltungen, Tagesseminarfahrten, Besichtigungen und Auslandsreisen, Exkursionen, die Veröffentlichung und die Verbreitung eigener wie fremder Publikationen, Rundschreiben, Informationsblätter für Mitglieder und Freunde u. a. m.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **B MITGLIEDSCHAFT**

- § 3 **Mitglieder** der Gesellschaft sind natürliche und juristische Personen oder öffentliche Verbände und Körperschaften, die sich zu den Grundsätzen der Präambel bekennen.
- § 4 Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Falls der Vorstand gegen einen Aufnahmeantrag Einwände erhebt, sind diese dem Antragsteller ohne Verzug schriftlich mitzuteilen.
- § 5 Personen, die sich um Aufgaben und Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- § 6 Der Austritt aus der Gesellschaft kann jeweils zum Jahresende durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft schädigend zuwider handeln, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden.

## **C RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- § 7 Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen. Die Mitglieder leisten die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

## **D ORGANE DER GESELLSCHAFT**

- § 8 Organe der Gesellschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- § 9 Der Vorstand besteht aus:
- 3 Vorsitzenden, von denen je eine bzw. einer dem evangelischen, dem katholischen und dem jüdischen Bekenntnis angehören soll,
  - einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister,
  - sowie bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Wahlperiode aus, kooptiert der Vorstand einen Vertreter für den Rest der Wahlperiode.

- § 10 Der Vorstand bestimmt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Richtlinien für die Arbeit der Gesellschaft. Er kann einen Geschäftsführer bestellen, der auch selbst dem Vorstand angehören kann.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden sowie der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## **E KURATORIUM**

- § 11 Um wichtige gesellschaftliche Gruppen und Institutionen mit der Arbeit der Gesellschaft in Verbindung zu bringen, beruft der Vorstand ein Kuratorium, dessen Mitgliederzahl 20 Personen nicht überschreiten soll.

Die Mitglieder des Kuratoriums sollen die Arbeit der Gesellschaft fördern und ihre Zielsetzung im Sinne der Präambel als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe in den von ihnen repräsentierten Ämtern und Institutionen vertreten.

Das Kuratorium tritt nach Bedarf, möglichst ein Mal während des Geschäftsjahres zusammen. Der Vorstand lädt dazu ein.

## **F MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- § 12 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung über die Tätigkeit der Gesellschaft
- Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Schatzmeister und Rechnungsprüfern
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstandes
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Wahl zweier Rechnungsprüfer für zwei Jahre
- Beschlussfassung über Anträge

- § 13 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet jährlich mindestens ein Mal und spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Er muss dies jedoch tun, wenn 1/3 der Mitglieder dies mit schriftlicher Begründung verlangt.
- § 14 Der Termin einer ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens drei Wochen zuvor bekannt zu geben. Gleichzeitig sind Tagesordnung und Einladung zu verschicken. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge der Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin schriftlich beim Vorstand einzureichen.  
Über die Beratung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.  
Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das die von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter und Schriftführer zeichnen. Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern mit einer Frist von vier Wochen zuzusenden.
- § 15 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig in diesem Sinne sein, dann findet anschließend am selben Ort und mit der selben Tagesordnung eine Mitgliederversammlung statt, die ohne Rücksicht auf sonstige Voraussetzungen beschlussfähig ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der absoluten Mehrheit der Anwesenden. |  
Wird über die Auflösung der Gesellschaft abgestimmt, so müssen mindestens 51 % der Mitglieder anwesend sein. Der Beschluss selbst bedarf 2/3 der anwesenden Mitglieder.  
Über die Art der Abstimmung beschließt die Mehrheit.

## **G EINNAHMEN DER GESELLSCHAFT UND IHRE VERWENDUNG**

- § 16 Die Einnahmen der Gesellschaft bestehen aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden und Zuschüssen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 17 Die nach Bestreitung der Ausgaben verbleibenden Überschüsse dürfen nur für die gemeinnützigen Zwecke der Gesellschaft als Liquidationsreserve für laufende oder zukünftige Aufgaben verwendet werden.
- § 18 Die Mitglieder und Organe der Gesellschaft haben keinerlei Anspruch auf Erträge des Vereinsvermögens. Auch dürfen ihnen, keinerlei Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben jedoch, soweit sie ehrenamtlich tätig sind, Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen. Angemessene Vergütung von Dienstleistungen auf Grund besonderer Verträge bleibt hiervon unberührt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 19 Unmittelbar nach Ablauf des Geschäftsjahres haben die von der Mitgliederversammlung eingesetzten Rechnungsprüfer Ausgaben und Einnahmen auf ihre Ordnungsmäßigkeit im Sinne der Satzung und Gesetze zu prüfen. Hierüber ist auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- § 20 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V. oder an die übrigen Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit e. V. in Hessen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche wie synagogale Zwecke zu verwenden haben.

## **H DAS GESCHÄFTSJAHR**

- § 21 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.